

Bekanntmachung Nr. 163/1994
des Amtes Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land
für die Gemeinde Gudendorf
**Satzung der Gemeinde Gudendorf
zur Änderung der Abgabensatzungen zur Anpassung
an datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein , § 132 Baugesetzbuch, §§ 1, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein, §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 12 der Abwassersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.07.1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.11.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmung

Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben aufgrund bestehender Abgabensatzungen erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet werden müssen.

§ 2
Ergänzung satzungsrechtlicher Bestimmungen

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Gudendorf vom 27.11.1992 wird wie folgt ergänzt:

"§ 10 a
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

1. die vom Katasteramt Meldorf im Liegenschaftskataster gespeicherten Daten zur Lage, Größe und Bezeichnung von Grundstücken sowie zu Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer,
2. die vom Grundbuchamt beim Amtsgericht Meldorf gespeicherten Daten über Name und Anschrift der Eigentümer beitragspflichtiger Grundstücke,
3. die dem Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch übermittelten Daten, soweit sie zur Feststellung von Name und Anschrift der neuen Eigentümer beitragspflichtiger Grundstücke erforderlich sind.

Die Daten dürfen vom Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung gespeichert und weiterverarbeitet werden."

- (2) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Gudendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.07.1993 wird wie folgt ergänzt:

"§ 13 b
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

1. die vom Katasteramt Meldorf im Liegenschaftskataster gespeicherten Daten zur Lage, Größe und Bezeichnung von Grundstücken sowie zu Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer,
2. die vom Grundbuchamt beim Amtsgericht Meldorf gespeicherten Daten über Name und Anschrift der Eigentümer beitragspflichtiger Grundstücke,
3. die dem Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch übermittelten Daten, soweit sie zur Feststellung von Name und Anschrift der neuen Eigentümer beitragspflichtiger Grundstücke erforderlich sind,
4. die beim Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - zur Festsetzung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz gespeicherten Daten zu Name und Anschrift der Abgabepflichtigen,
5. die für das Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - vom Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen zur Festsetzung der Wasserbenutzungsgebühren erhobenen und gespeicherten Daten über den Wasserverbrauch,
6. die beim Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - im nach dem Landesmeldegesetz angelegten Melderegister abgespeicherten Daten zu Anzahl, Name und Anschrift der für die einzelnen Grundstücke als wohnhaft gemeldeten Einwohner.

Die Daten dürfen vom Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung gespeichert und weiterverarbeitet werden."

- (3) Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleinleiter der Gemeinde Gudendorf in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.06.1991 wird wie folgt ergänzt:

"§ 6 a
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die

Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

1. die beim Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - zur Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigungsanlage gespeicherten Daten zu Namen und Anschrift der Abgabepflichtigen,
2. die beim Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - im nach dem Landesmeldegesetz angelegten Melderegister abgespeicherten Daten zu Anzahl, Name und Anschrift der für die einzelnen Grundstücke als wohnhaft gemeldeten Einwohner.

Die Daten dürfen vom Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land - Der Amtsvorsteher - nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung gespeichert und weiterverarbeitet werden."

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Gudendorf, 16.12.1994

Kollhorst
Bürgermeister